



IG Messewesen e.V.

Satzung

Stand: 15.03.2023

Satzung der IG Messewesen e.V.

Präambel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lesbarkeit halber in die Satzung Bezeichnungen von Funktionen, Amtsträgern etc. ausschließlich in der männlichen Form verwendet werden, damit aber auch immer sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen IG Messewesen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Köln
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung, Förderung und Weiterentwicklung der am Messe- und Veranstaltungsbetrieb beteiligten verarbeitenden Betriebe und Dienstleistungsunternehmen sowie die Verbesserung des gesellschaftlichen Ansehens und der Darstellung in der Öffentlichkeit der in der Messebranche beschäftigten Berufsgruppen.
2. Ein weiteres Ziel des Vereins ist es, nachhaltiges Handeln in den Arbeitsbereichen der beteiligten Betriebe und Dienstleistungsunternehmen des Messewesens zu verankern, um Ressourcen einzusparen und verantwortlich dem Gemeinwohl der Gesellschaft und der Umwelt zu dienen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und der Unterhaltung eines bundesweiten Unternehmensnetzwerks, die Veranstaltung von Seminaren und Workshops, die Interessenvertretung vor Politik und Gesellschaft sowie durch ein umfangreiches Beratungs- und Ausbildungsangebot.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Honorare, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Das Mindestalter ist 18 Jahre.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen zunächst Beiträge nach Maßgabe der in der Gründungsversammlung beschlossenen Beitragsregelung. Bei der ersten Mitgliederversammlung wird dann erneut über die dann folgende Beitragsordnung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Sonderumlagen sind generell nicht vorgesehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Dem erweiterten Vorstand können maximal vier weitere Mitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsrechte, ansonsten haben sie die vollen Stimmrechte. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenswart, dieser gehört dem Vorstand nicht an.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstandes sowie die der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
5. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, der die Geschäftsstelle führt. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Vorstandssitzungen finden regulär viermal, mindestens aber zweimal, jährlich statt. Der nächstfolgende Termin wird jeweils in der Vorstandssitzung festgelegt und von den Vorstandsmitgliedern bestätigt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Online-Sitzungen gefasst werden. Diese gefassten Vorstandsbeschlüsse sind videotechnisch aufzunehmen und schriftlich zu protokollieren. Die Unterzeichnung der Beschlussfassung durch die Beteiligten ist zwingend im Nachgang durchzuführen.

9. Auf eine Vergütung hat der Vorstand grundsätzlich keinen Anspruch. Sollte es die Finanzlage des Vereins zulassen, so kann der Vorstand jedoch für bestimmte Aufgaben eine leistungsbezogene und angemessene Bezahlung erhalten, sofern dies ausdrücklich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für einen solchen Beschluss ist eine Befristung vorzusehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/6 der oder 20 Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Aufgaben des Vereins,

- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) Beteiligung an Gesellschaften,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - f) Mitgliedsbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als zunächst nicht angenommen. Eine erneute Abstimmung über diesen Antrag kann frühestens auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Aufwändungsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 2 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen sowie Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an Wohltätigkeitsorganisationen, die in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt werden.